

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 11.01.2017

**St 4/16**

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

**Organstreitverfahren zwischen dem  
Mitglied der Bremischen Bürgerschaft Jan Timke (Antragsteller)  
und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen (Antragsgegner)  
betreffend das Informationsrecht gemäß Art. 100 Abs. 1 BremLV**

**Mündliche Verhandlung  
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen  
Freitag, 13. Januar 2017, 9:30 Uhr  
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Gegenstand des Verfahrens sind Fragen, die der Antragsteller zum Planfeststellungsverfahren für den Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) an den Senat der Freien Hansestadt gerichtet hatte. Der Antragsteller ist der Auffassung, diese Fragen seien vom Antragsgegner unzutreffend und unvollständig beantwortet worden.

Der Antragsteller und die Gruppe Bürger in Wut stellten in der 69. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der 18. Wahlperiode am 23.10.2014 im Rahmen der Fragestunde folgende Fragen:

„1. Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich, dass die Obere Wasserbehörde Bremen Planfeststellungsbehörde für den Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) ist?

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 10535 Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 2724 Fax: 0421-361 4172

2. Gibt es gesetzliche Vorschriften, die der Auffassung entgegenstehen, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung für die Planfeststellung dieses Ausbauprojekts in der Bundeswasserstraße Weser zuständig ist?

3. Sind im Vorfeld der Planung für den Bau des OTB Absprachen mit der aus hiesiger Sicht zuständigen Bundeswasserstraßenverwaltung zur Genehmigung des Projekts getroffen worden, und wenn ja, was ist Inhalt dieser Absprachen?“

Diese Fragen beantwortete der Antragsgegner wie folgt:

„Zu 1.: Das Vorhaben ist als Gewässerausbau im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, WHG, anzusehen. Zuständig für die Planfeststellung ist nach Paragraph 93 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Paragraph 3 Abs. 1 Nr. 1 a und Paragraph 92 Abs. 3 BremWG der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als obere Wasserbehörde.

Zu 2.: Ja.

Zu 3.: Nein.“

Gegen den vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erlassenen und für sofort vollziehbar erklärten Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des OTB vom 30. November 2015 erhob ein Umweltverband beim Verwaltungsgericht Bremen Klage. Dem mit der Klage verbundenen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gab das Verwaltungsgericht u.a. mit der Begründung statt, zuständig für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sei nicht der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als obere Wasserbehörde, sondern die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

In einer Pressemitteilung vom 24. Mai 2016 zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts äußerte sich der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wie folgt:

„Meine Behörde hat nach intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Wir können deshalb die Feststellung des Verwaltungsgerichts, hier sei die Bundesbehörde und nicht das Land zuständig gewesen, nicht nachvollziehen und nicht hinnehmen.“

Der Antragsteller, der durch diese Presseerklärung Kenntnis davon erhielt, dass das Planfeststellungsverfahren für den OTB nach „intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung“ durchgeführt worden war, rügt im Organstreitverfahren, der Antragsgegner habe mit der Beantwortung der von ihm in der Fragestunde am 23. Oktober 2014 gestellten Frage 3 sein Recht aus Art. 100 BremLV i.V.m. § 30 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verletzt. Die Frage nach der Existenz von Absprachen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Vorfeld der Planung des OTB habe der Antragsgegner offenkundig unrichtig beantwortet. Der Senat sei zudem nach Art. 79 Abs. 1 BremLV verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen

über Grundsatzfragen der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben wie den Bau des OTB frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Der Antragsgegner hätte die Frage des Antragstellers zum Anlass nehmen müssen, der Bürgerschaft eigeninitiativ darüber zu berichten, dass sich die obere Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über Zuständigkeitsfragen für die Planfeststellung des OTB abgestimmt hatte.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Fragen des Antragstellers zutreffend beantwortet worden seien. „Absprachen“ seien mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Hinblick auf die Zuständigkeit für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht getroffen worden. Gesetzlich begründete ausschließliche Zuständigkeiten seien nicht verhandelbar. Die Frage 3 sei daher wahrheitsgemäß beantwortet worden. Ein Verstoß gegen Art. 79 BremLV liege ebenfalls nicht vor. Die rechtliche Klärung einer Zuständigkeitsfrage zwischen einer Landesbehörde und einer Bundesbehörde berühre als reine Angelegenheit des Verwaltungsvollzugs den Informationsanspruch der Bürgerschaft nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in dem Organstreitverfahren allein darum geht, ob der Senat eine parlamentarische Anfrage richtig bzw. vollständig beantwortet hat. Das Eilverfahren, in dem über die Aufrechterhaltung des vom Verwaltungsgericht angeordneten Baustopps zu entscheiden ist, ist beim Oberverwaltungsgericht Bremen anhängig.

#### **Hinweis zu Ton- und Fernseaufnahmen:**

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernseaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.